

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 2020/878, der US-Verordnung 29CFR1910.1200 und der kanadischen Hazardous Products Regulation

Ausstellungsdatum: 25. Juli 2008
 Dokumentnummer: 001035
 Überarbeitungsdatum: 20. Dezember 2023
 Revisionsnummer: 7

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname (gemäß Kennzeichnung): NUPRO® Prophylaxepaste mit und ohne Fluorid

Teile-/Artikelnummern: 638027, 638028, 801110, 801111, 801112, 801120, 801122, 801126, 801127, 801130, 801171, 801210, 801211, 801212, 801213, 801220, 801221, 801222, 801223, 801225, 801226, 801227, 801230, 801231, 801232, 801235, 801299, 801300, 801301, 801302, 801306, 801307, 801308, 801309, 801310, 801311, 801312, 801313, 801314, 801317, 801318, 801319, 801321, 801322, 801326, 801327, 801328, 801329, 801330, 801331, 801332, 801333, 801334, 801335, 801336

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Empfohlene Verwendung: Für Reinigungs- und Poliervorgänge im Rahmen einer professionell durchgeführten dentalen Prophylaxebehandlung zu verwenden.

Einschränkungen der Verwendung: Verwendung nur durch ausgebildete Fachkräfte. Nicht bei Personen anwenden, die auf Fluorid oder andere Bestandteile der Zusammensetzung überempfindlich reagieren.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant: Dentsply Sirona
Adresse von Hersteller/Lieferant: 1301 Smile Way
 York, PA 17404 – USA
Telefonnummer von Hersteller/Lieferant: 800-989-8826 oder 717-767-8502 (Produktinformation)
E-Mail-Adresse: ProfessionalMSDS@dentsply.com

1.4 Notfallnummer

Telefonnummer der Kontaktstelle für Notfälle: +1-800-424-9300 Chemtrec

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß GHS:		
Gesundheit	Umwelt	Physikalisch
Nicht gefährlich	Nicht gefährlich	Nicht gefährlich

2.2 Kennzeichnungselemente: Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe	CAS-Nr. #	EINECS-Nr.	Einstufung	WT %
Glycerin	56-81-5	200-289-5	Nicht klassifiziert	30–40
Natriumfluorid	7681-49-4	231-667-8	Akute Tox. 3 (H301) LD50 – 148,5 mg/kg Augenreiz. 2 (H319) Hautreiz. 2 (H315) EUH032	1–<5
Natriumsilicat	1344-09-8	215-687-4	Augenreiz. 2 (H319) Hautreiz. 2 (H315) STOT SE 3 (H335)	1–<5
Kieselgur, natürlich (Kieselgur)	61790-53-2	231-545-4	Nicht klassifiziert	<5
Kristalline Kieselsäure (Quarz)*	14808-60-7	238-878-4	STOT RE 1 (H372) Karz. 1 (H350)	< 1

*Die Komponente liegt in nicht einatembare Form vor. Es ist keine Warnung erforderlich.

Die genaue Konzentration ist ein Geschäftsgeheimnis und wird nicht angegeben.

Der vollständige Wortlaut der GHS-Einstufungen ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Augenkontakt	Gründlich mit Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten, um sicherzustellen, dass das Material ausgewaschen wird. Bei Auftreten und Anhalten der Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Falls Reizung entsteht, ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nach Einatmen	Falls Reizung entsteht, Person an die frische Luft bringen. Beim Anhalten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Fachpersonal angeordnet. Wenn bei Bewusstsein, Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen oder unter Krämpfen leidenden Person etwas durch den Mund verabreichen. Beim Entstehen von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Direkter Kontakt kann leichte Augen- und Hautreizungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Ärztliche Soforthilfe sollte nicht erforderlich sein.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:	Für Umgebungsbrände geeignete Medien verwenden.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	
Thermische Zersetzung kann Kohlenoxide, Acrolein und gefährliche Fluorverbindungen freisetzen.	
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:	
Brandbekämpfungsmaßnahmen/Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute:	Einem Brand ausgesetzte Behälter mit Wasser abkühlen. Brandbereich nur mit ordnungsgemäßem Schutz betreten. Feuerwehrleute müssen vollständige Notfallausrüstung und ein zugelassenes umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Druckluft tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Bereich lüften. Angemessene Schutzbekleidung gemäß Beschreibung in Abschnitt 8 tragen.	
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	
Freisetzungen in die Umwelt vermeiden. Freisetzungen wie von den lokalen und nationalen Behörden gefordert melden.	
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	
Aufwischen oder mit einem inerten absorbierenden Material aufnehmen und zur Entsorgung in geeignete Behälter geben. Betroffene Fläche mit Wasser abspülen. Freisetzungen wie von den lokalen, regionalen und bundestaatlichen Behörden gefordert melden.	
6.4 Verweis auf andere Abschnitte:	
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.	

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	
Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Schutzbekleidung und Schutzausrüstung gemäß Beschreibung in Abschnitt 8 tragen. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Nach der Handhabung gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Behälter nach Gebrauch verschlossen halten.	
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	
An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren; von direkter Sonneneinstrahlung und unverträglichen Materialien fernhalten. Nicht über 25 °C (77 °F) lagern.	
7.3 Spezifische Endanwendungen: Verwendung nur durch ausgebildete Fachkräfte.	

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

Titandioxid	10 mg/m ³ TWA ACGIH TLV 15 mg/m ³ TWA OSHA PEL (Gesamtstaub) 10 mg/m ³ (inhalierbar), 4 mg/m ³ (einatembar) TWA UK WEL 10 mg/m ³ TWA Belgien OEL
Glycerin	5 mg/m ³ TWA OSHA PEL (einatehbare Fraktion), 15 mg/m ³ TWA OSHA PEL (Gesamtstaub) 10 mg/m ³ TWA Belgien OEL 200 mg/m ³ TWA, 400 mg/m ³ STEL DFG MAK (inhalierbar) 10 mg/m ³ TWA UK WEL
Natriumfluorid (als Fluorid, F)	2,5 mg/m ³ TWA ACGIH TLV 2,5 mg/m ³ TWA OSHA PEL 2,5 mg/m ³ TWA Belgien OEL 1 mg/m ³ TWA, 4 mg/m ³ STEL DFG MAK (inhalierbar) 2,5 mg/m ³ TWA UK WEL 2,5 mg/m ³ TWA EU WEL
Natriumsilicat	Keine festgelegt
Kieselgur, natürlich (Kieselgur)	80 mg/m ³ OSHA PEL (Gesamtstaub) % SiO ₂ 10 mg/m ³ TWA Belgien OEL 1 mg/m ³ TWA DFG MAK (inhalierbar) 1,2 mg/m ³ (einatembar) TWA UK WEL
Kristalline Kieselsäure als Quarz	0,025 mg/m ³ TWA ACGIH TLV (einatembar) 0,05 mg/m ³ TWA OSHA PEL (einatembar) 0,1 mg/m ³ TWA Belgien OEL

Grenzwerte für die biologische Exposition:

Natriumfluorid (als Fluoride): Fluorid im Urin, vor Schichtbeginn, 2 mg/l. Fluorid im Urin, nach Schichtende, 3 mg/l.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Normalerweise keine besondere Belüftung erforderlich. Für den Schüttgutumschlag mit ausreichender Belüftung verwenden, um die Expositionswerte unter den Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Spezifischer Augen-/Gesichtsschutz: Die Anforderungen der Einrichtung für den Betrieb befolgen. Beim Schüttgutumschlag wird eine Schutzbrille empfohlen.

Spezifischer Hautschutz: Bei normaler Verwendung dieses Produkts nicht erforderlich. Undurchlässige Handschuhe tragen, die bei Bedarf für den Schüttgutumschlag empfohlen werden.

Spezifischer Atemschutz: Für den normalen Gebrauch sollte keiner benötigt werden. Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, sollte ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Staub-/Nebelpatronen oder ein Atemschutzgerät mit Druckluftversorgung verwendet werden, das für die Form und Konzentration der Schadstoffe geeignet ist. Auswahl und Verwendung von Atemschutzgeräten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der bewährten industriellen Hygienepraxis erfolgen

Spezifische thermische Gefahren: Nicht erforderlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen:	Abrasive Dispersion aus Bimsstein in einer viskosen Lösung in verschiedenen Farben und Aromen	Explosionsgrenzen:	UEG: Nicht zutreffend OEG: Nicht zutreffend
Farbe:	Verschiedene Farben	Physikalischer Status:	Flüssig

Geruch:	Charakteristisch	Dampfdruck (mmHg):	Nicht bestimmt
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt	Relativer Dampfdruck bei 20 °C: (Luft = 1)	Nicht bestimmt
pH-Wert:	9–10	Relative Dichte:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt	Löslichkeit:	Leicht löslich in Wasser.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient: N-Oktanol/Wasser:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht zutreffend	Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit: (n-BuAc = 1)	Nicht bestimmt	Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	Nicht zutreffend	Kinematische Viskosität:	Nicht zutreffend

9.2.1 Eigenschaften, Sicherheitsmerkmale und Testergebnisse für physikalische Gefahren: Keine bestimmt.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale: Keine bestimmt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Unter normalen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt. Kontakt mit Säuren setzt hochgiftige Gase frei. Kontakt mit Säuren kann Fluorwasserstoff bilden. Kristalline Kieselsäure löst sich in Flusssäure auf und erzeugt Silikontetrafluorid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Übermäßige Wärme und direktes Sonnenlicht vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel und Säuren vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Freisetzung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Acrolein bei Zersetzung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen:

Augen: Direkter Kontakt kann zu leichten Reizungen mit Rötungen und Tränen führen. Durch mechanische Reizung kann es zu Verletzungen kommen.

Haut: Anhaltender Hautkontakt kann zu leichten Reizungen führen.

Verschlucken: Kann Speichelfluss, Übelkeit, Erbrechen verursachen. Die Einnahme großer Mengen kann Unterleibsschmerzen, Schwäche, Zittern, Verkrampfung oder Krämpfe verursachen. Die folgenden Nebenwirkungen sind bei Personen möglich, die überempfindlich gegen Fluorid sind: Ekzeme, atopische Dermatitis, Urtikaria, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen und Schwäche.

Einatmen: Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

Chronische gesundheitliche Auswirkungen: Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten. Wiederholter übermäßiger Kontakt mit Glycerin kann zu erhöhten Blutfettwerten und Nieren- und Leberschäden führen. Anhaltende

Natriumfluorid-Exposition kann Herzerkrankungen, Nieren- und Hirnschäden sowie eine Fluorose mit Symptomen wie Gelenkschmerzen, eingeschränkter Beweglichkeit, spröden Knochen, Verkalkung der Bänder, Knochen- und Zahnabnormalitäten sowie fleckigem Zahnschmelz verursachen. Übermäßiges Einatmen von einatembare kristalliner Kieselsäure kann zu einer fortschreitenden, einschränkenden und manchmal tödlichen Lungenerkrankung namens Silikose führen. Die kristalline Kieselsäure in diesem Produkt ist unter normalen Verwendungsbedingungen in einer viskosen Flüssigkeit eingekapselt; eine Exposition ist nicht zu erwarten.

Augenreizung/-schädigung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reiz-/Ätzwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kristallines Siliciumdioxid wird von der IARC als Karzinogen der Gruppe 1 und von NTP als „Für den Menschen krebserregend“ eingestuft. Kristallines Siliciumdioxid ist als OSHA-Karzinogen aufgeführt. In diesem Produkt ist kristallines Siliciumdioxid in eine dickflüssige Flüssigkeit eingebunden und nicht als einatembare Staub vorhanden. Der Anwender dieses Produkts wird bei der normalen Verwendung keinem einatembaren kristallinen Siliciumdioxid-Staub ausgesetzt. Keine der anderen Produktbestandteile sind von OSHA, IARC, NTP, ACGIH oder EU CLP als karzinogen aufgelistet.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daten zur akuten Toxizität:

ATE oral: 2970 mg/kg

Glycerin: Kaninchen-LD50 oral: >12.600 mg/kg; Kaninchenhaut-LD50: >10.000 mg/kg; Inhalation Ratte LC50: >570 mg/m³/1 Std.

Natriumfluorid: Ratten-LD50 oral: 148,5 mg/kg

Natriumsilicat: Ratten-LD50 oral: > mg/kg; Kaninchenhaut LD50 – >4640 mg/kg

Kieselgur, natürlich (Kieselgur): Nicht als akut toxisch eingestuft.

Kristallines Siliciumdioxid: Ratten-LD50 oral: >22.500 mg/kg

Daten zur Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben zu sonstigen Gefahren

11.2.1 Endokrine disruptive Eigenschaften: Keine bekannt.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Glycerin: 24 Std. Goldfisch-LC50 – >5000 mg/l; 48 Std. EC50 Daphnia magna – 10.000 mg/l

Natriumfluorid: 96 Std. LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) — 83,7 mg/l, 48 Std. EC50 Daphnia magna – 98 mg/l

Natriumsilicat: 96 Std. Zebrafisch-LC50 – 3185 mg/l; 96 Std. EC50 Daphnia magna – 216 mg/l

Kristalline Kieselsäure, Quarz: 72 Std. Karpfen-LC50 – >10.000 mg/l.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Glycerin ist leicht biologisch abbaubar (96 % in 24 Stunden).

Natriumfluorid, Natriumsilikat und kristalliner Quarz: Die biologische Abbaubarkeit gilt nicht für anorganische Verbindungen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Eine Biokonzentration von Glycerin in Fischen und Wasserorganismen ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden: Glycerin: Sehr hohe Mobilität im Boden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht zutreffend.

12.6 Endokrine disruptive Eigenschaften: Keine bekannt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Keine bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Vorschriften: Gemäß geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen entsorgen.

Eigenschaften (physikalisch/chemisch), die die Entsorgung beeinflussen: Produktrückständen aus leeren Behältern können gefährlich sein. Bei der Handhabung leerer Behälter alle im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen beachten.

Empfehlungen für die Abfallbehandlung: Gemäß geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN-Nummer	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklasse(n)	14.4 Verpackungsgruppe	14.5 Umweltgefahren
DOT	Keine	Nicht festgelegt	Keine	Keine	Nicht zutreffend
ADR/RID	Keine	Nicht festgelegt	Keine	Keine	Nicht zutreffend
IMDG	Keine	Nicht festgelegt	Keine	Keine	Nicht zutreffend
IATA/ICAO	Keine	Nicht festgelegt	Keine	Keine	Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten: Nicht zutreffend.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

USA US-Bundesverordnungen

Comprehensive Environmental Response and Liability Act von 1980 (CERCLA): Die meldepflichtige Menge (Reportable Quantity, RQ) dieses Produkts ist 20.000 lbs (basierend auf einer RQ von 1.000 lbs für Natriumfluorid, das mit 1–<5 % vorliegt). Bei Verschütten die Meldebestimmungen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene beachten.

Toxic Substances Control Act (TSCA): Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Clean Water Act (CWA): Das Material unterliegt nicht dem Clean Water Act.

Clean Air Act (CAA): Das Material unterliegt nicht dem Clean Air Act.

Informationen zum Superfund Amendments and Reauthorization Act (SARA) Title III:

SARA-Abschnitt 311/312 (40 CFR 370) Gefahrenkategorien: Siehe OSHA-Gefahrenklassifizierung in Abschnitt 2.

Das Produkt enthält folgende toxische Chemikalie(n), die meldepflichtig gemäß SARA Abschnitt 313 (40 CFR 372) sind: Keine

Bundesstaatliche Vorschriften

Kalifornien: Dieses Produkt enthält kristallines Siliciumdioxid, das vom US-Bundesstaat Kalifornien als krebserzeugend eingestuft werden: Kristalline Kieselsäure ist jedoch in der chemischen Matrix des Produkts gebunden und kann nicht freigesetzt werden.

Internationale Vorschriften

Canadian Environmental Protection Act: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Dieses SDB wurde gemäß den Kriterien der Controlled Products Regulation (CPR) erstellt und enthält alle darin geforderten Informationen.

EU REACH: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Australian Inventory of Chemical Substances: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

China Inventory of Existing Chemicals and Chemical Substances: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Japanese Existing and New Chemical Substances: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Korean Existing Chemicals List: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das keiner Meldepflicht für chemische Stoffe unterliegt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Nicht erforderlich.

16. SONSTIGE INFORMATIONEN

HMIS-Gefahrenbewertung:

Gesundheit – 1 Entzündbarkeit – 0 Physikalische Gefahr – 0

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 verwendeten Einstufungsabkürzungen:

Akute Tox. 3 Akute Toxizität Kategorie 3

Karz. 1 Karzinogen Kategorie 1

Augenreiz. 2 Augenreizung Kategorie 2

Hautreiz. 2 Hautreizung Kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kategorie 3

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Kategorie 1

H301 Giftig bei Verschlucken

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H335 Kann die Atemwege reizen.

H350 Kann Krebs erzeugen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH032 Kontakt mit Säuren setzt hochgiftiges Gas frei

Ersetzt: 12. Juli 2021

Überarbeitungsdatum: 20. Dezember 2023

Revisionsübersicht: Abschnitt 1: Artikelnummern hinzugefügt, die versehentlich entfernt wurden.

Datenquellen: US NLM ChemID Plus und HSDB, Stoffdatenblatt für Inhaltsstoffe, Website zur ECHA-REACH-Registrierung, Länder-Websites hinsichtlich Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz.